Anlage

Gesellschaftsvertrag
der
Common Coin gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

1. Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Common Coin gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

2. Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

(1) Die Gesellschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung:

a) Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO;

b) Förderung von Kunst und Kultur, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO;

c) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO;

d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO;

e) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO.

(2) Die in Ziffer 2 (1) genannten gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:

a) Die Gesellschaft verwirklicht ihre gemeinnützigen Zwecke dadurch, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen zur Förderung der in Ziffer 2 (1) genannten Zwecke zu beschaffen und diese Mittel an inländische steuerbegünstigte Körperschaften oder an ausländische Organisationen weiterzugeben, und zwar ausschließlich an inländische oder ausländische Körperschaften und Organisationen, die die zugewendeten Mittel ihrerseits ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

b) Die Gesellschaft unterstützt dabei insbesondere Körperschaften und Organisationen, die sich für bessere Lebensbedingungen *von* und Schaffung gerechterer Gesellschaften *für* Menschen engagieren beispielsweise dadurch, dass sie sich gegen Diskriminierungen insbesondere aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht und Religionszugehörigkeit oder gegen die Menschenwürde verstoßende Lebensbedingungen einsetzen oder Menschen in Not und Armut beistehen.

c) Die Förderung der gemeinnützigen Zwecke erfolgt auch durch die Entwicklung, Förderung und Durchführung von neuen und bereits bestehenden Projekten, Initiativen, Aktionen und Kampagnen um mit ihnen Mittel zu beschaffen, auf die

Gesellschaft aufmerksam zu machen und/oder über die gemeinnützigen Zwecke zu informieren.

(3) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar zur Förderung des vorstehenden Unternehmensgegenstandes geeignet sind.

(4) Zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

3. Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Gesellschaft ist im Rahmen des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO berechtigt, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu beschaffen und/oder ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke zuzuwenden.

4. Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: **EUR 1.000,00** (in Worten: eintausend Euro).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von je EUR 10,00 (laufende Nummer von 1 bis 100).

(3) Auf das Stammkapital übernimmt Stanley Wortmann, geboren am 19.08.1991, 100 Geschäftsanteil zu je EUR 10,00, mit der laufenden Nummer 1 bis 100, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1000,00.

(4) Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.

5. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

6. Kündigung

(1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.

(2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Betrag richtet sich nach den Bestimmungen der Ziffer 3 (3) dieses Vertrages. Die verbleibenden Gesellschafter können statt des Ausscheidens die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.

7. Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

a) die Geschäftsführung

b) die Gesellschafterversammlung

c) den Beirat, falls ein solcher nach Ziffer 10 bestellt wird.

8. Vertretung und Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern einzelnen, mehreren oder allen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung, der Anstellungsverträge, (ggf.) der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von der Gesellschafterversammlung im Allgemeinen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen geführt.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen oder eine bestehende Geschäftsordnung ändern oder aufheben.

(5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. Hinsichtlich der Geschäftsführervergütung ist Ziffer 3 (4) zu berücksichtigen.

9. Gesellschafterversammlung; Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz, dieser Satzung oder Gesellschafterbeschluss überwiesen sind. Die Gesellschafterversammlung soll regelmäßig am Satzungssitz der Gesellschaft oder am Satzungssitz einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft stattfinden, sofern sich die Gesellschafter nicht auf einen anderen Ort einigen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird bei der entsprechenden Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Gesellschafter gewählt. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Vorsitz über die Versammlung und benennt einen Protokollführer. Er kann (i) eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie (ii) die Art und Form der Abstimmung bestimmen. Sein Amt endet mit der Wahl eines neuen Versammlungsleiters.

(2) Jede Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein), Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen An-

schrift, Telefaxnummer und/oder E-Mail-Adresse mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen einzuberufen. Jeder Geschäftsführer ist jeweils einzeln einberufungsberechtigt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung des Telefax oder der E-Mail bzw. mit dem der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung ist wenigstens 3 (drei) Tage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen.

(3) Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch rechtswirksame Beschlüsse ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung satzungsmäßigen Formen und Fristen verzichten. In gleicher Weise können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht. Unter den vorgenannten Voraussetzungen können Gesellschafterbeschlüsse auch in kombinierten Verfahren gefasst werden, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Gesellschafter sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten.

(4) Formlos gefasste Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung schriftlich zu bestätigen.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung frühestens 2 (zwei) und nicht später als 6 (sechs) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet; für die Einberufung gilt Ziffer 9 (2) entsprechend.

(6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Nennbetrag der Geschäftsanteile. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(7) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der das mit dem Geschäftsanteil verbundene Stimmrecht ausübt.

(8) Gesellschaftern, die in der Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten waren, sind gefasste Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung selbst mitgewirkt hat oder zugegen war, kann einen Beschluss nur innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Beschlussfassung anfechten; für andere Gesellschafter beginnt diese Frist mit dem Tag der Erlangung der Kenntnis nach Satz 1.

(9) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter, einen Geschäftsführer oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe (wie z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- oder Beteiligungsberater) oder durch einen leitenden Angestellten vertreten lassen. Vertreter haben sich durch eine Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) auszuweisen. Jeder Gesellschafter darf sich von einem solchen Angehörigen der beratenden Berufe als Beobachter begleiten lassen.

10. Beirat

(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen Beirat bestellen. Die Zahl der Beiratsmitglieder, die Form der Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Form der Beschlussfassung bestimmt die Gesellschafterversammlung oder der Gesellschaftervertrag.

(2) Dem Beirat obliegt die Beratung der Gesellschaft und der Geschäftsführung; er soll vor wichtigen Entscheidungen gehört werden. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

(3) Eine etwaige Vergütung für Beiratstätigkeiten wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die etwaige Vergütung eines jeden Beiratsmitgliedes ist der Höhe nach beschränkt auf das nach § 3 Nr. 26a EStG zulässige Entgelt.

(4) § 52 GmbHG findet, soweit gesetzlich zulässig, auf den Beirat keine Anwendung.

11. Jahresabschluss

(1) Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und für die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazugehörigen Unterlagen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 238 ff. HGB.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, soweit dies die Gesellschafterversammlung bestimmt oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

12. Verfügungen über Geschäftsanteile

(1) Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile daraus durch einen Gesellschafter, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Gesellschafter können allerdings, insbesondere in einer gesondert abzuschließenden Gesellschaftervereinbarung, Sachverhalte vereinbaren und definieren, bei denen die Übertragung von Geschäftsanteilen keiner Zustimmung bedarf bzw. die Legitimierung durch die Gesellschafter und die Zustimmung der Gesellschafter (ggf. unter Einschränkungen) als erteilt gelten sollen.

13. Auflösung; Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste oder die Förderung von Kunst und Kultur oder die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

(2) Ziffer 13 (1) gilt entsprechend auch bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft.

14. Liquidation

(1) Die Liquidation erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Ziffer 8, insbesondere Ziffern 8 (1) und 8 (2), gelten für den oder die Liquidatoren entsprechend.

15. Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachungen, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe des geschätzten Betrages von EUR 300,00 (in Worten: dreihundert Euro), höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

16. Schlussbestimmungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen der Satzung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entsprechen. Im Falle von Lücken verpflichten sich die Gesellschafter auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmung in die Satzung hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

* * *

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18.03.2021

- Dirk Bartels -
Notar

Dirk Bartels
Notar in Berlin